

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2024/1421

Verantwortlich: **Dez. 2**
Dienststelle: **Ordnungs- und
Bürgeramt**

Rückzahlung der durch die Stadt Karlsruhe verhängten Bußgelder Antrag: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	21.01.2025	18	Ö	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2025	3	Ö	Behandlung
Gemeinderat	18.02.2025	10	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den von der AfD gestellten Antrag auf Rückerstattung von verhängten Bußgeldern wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnungen abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Eine Rückerstattung der von der Stadt Karlsruhe im Rahmen der Corona-Verordnungen verhängten und vereinnahmten Bußgelder ist nach derzeitigem Sach- und Rechtsstand nicht möglich.

Für die Rückerstattung von verhängten Bußgeldern fehlt es an einer notwendigen rechtlichen Grundlage. Die erlassenen Bescheide wurden zwischenzeitlich bestandskräftig, soweit sie gerichtlich überprüft wurden, wurden die entsprechenden Entscheidungen rechtskräftig. Anders als in Bayern wurden die entsprechenden Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg, die Grundlage für das geahndete bußgeldbewährte Verhalten sind und waren, von angerufenen Gerichten weder inzident noch in einem Normenkontrollverfahren für unvereinbar mit höherrangigem Recht beziehungsweise für ungültig erklärt.

Wie bereits in der Vergangenheit dargelegt, erklärte das Bundesverwaltungsgericht die Corona-Verordnung des Landes Bayern mit Gültigkeit vom 31. März 2020 für rechtswidrig. Die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts wirkt sich nicht generell auf die erlassenen Corona-Verordnungen, auch nicht in Bayern aus. Vielmehr ist sie auf die zur Entscheidung vorgelegte Verordnung beschränkt. Folglich greift die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch nur für das Land Bayern, nicht darüber hinaus.

Mögliche Erkenntnisse aus nun freigegebenen Unterlagen des Robert-Koch-Instituts genügen ebenfalls nicht, eine Rückerstattung von Bußgeldern auf Grundlage der Corona-Verordnungen herbeizuführen. Böten die in Bezug genommenen Daten Anlass für eine tatsächliche und rechtliche Neubewertung der Situation, könnte diese nur der Gesetzgeber beziehungsweise der Ordnungsgeber durch erneute, abändernde und gegebenenfalls rückwirkende Normierung vornehmen. Die Verwaltung beziehungsweise Exekutive als vollziehende Gewalt kann dies nicht tun und bleibt an die getroffenen bestandskräftigen und rechtskräftigen Entscheidungen gebunden. Ziel von Bestands- und Rechtskraft ist es, nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen beziehungsweise nach Ende des Instanzenzuges richterliche und behördliche Entscheidungen bestehen zu lassen, um den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Aus diesen rechtlichen Gründen ist der Antrag abzulehnen.